

Förderung von regionalen Netzwerken nach SGB XI §45c Abs. 9

Mit Einführung des 3. Pflegestärkungsgesetzes Anfang des Jahres 2017 wird nun auch die strukturierte Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken durch die Pflegekassen gefördert. Damit soll der Auf- und Ausbau sowie die Verstärkung von selbstorganisierten regionalen Netzwerken gefördert werden, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen, deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen beteiligt sind.

Seit Ende September 2017 steht das Antragsformular für eine Förderung bereit. Insgesamt werden dafür aus den Mitteln des Ausgleichfonds 10 Millionen Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Je Kreis oder kreisfreier Stadt stehen 20 000 Euro pro Kalenderjahr bereit, die auf ein oder mehrere Netzwerke verteilt werden können und im Rahmen einer Anteilsfinanzierung die Arbeit der Netzwerke unterstützen können. Fördermittel, die nicht abgerufen werden, können nicht ins Folgejahr übertragen werden.

Der GKV-Spitzenverband sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat Empfehlungen veröffentlicht, die die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und die Durchführung der Förderung erläutern. Das vorliegende Informationsblatt nimmt darauf Bezug und will Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und den Ablauf einer Netzwerkförderung geben.

Bei Fragen hilft Ihnen das Team der Fachstelle gerne weiter. Außerdem können wir Sie bei der Antragsstellung unterstützen, Mustervorlagen zu Antragsunterlagen zur Verfügung stellen und zur Netzbildung beraten.

Wenn Sie gerade dabei sind, ein Netzwerk neu zu gründen, empfehlen wir Ihnen einen Blick in die Broschüre „Aufbau regionaler Netzwerke im Land Brandenburg“ zu werfen. Sie finden dort praktische Hinweise zum Aufbau und zum Arbeiten in vernetzten Strukturen. Sie steht [hier zum Download](#) zur Verfügung.



Wie lautet die gesetzliche Grundlage für die Förderung?

Im Paragrafen 45c SGB XI wird nicht nur die Förderung für regionale Netzwerke festgelegt, sondern auch die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen. Da diese Bereiche unterschiedliche Förderkriterien aufweisen, ist es wichtig zu wissen, dass die Förderung von regionalen Netzwerken ausschließlich im §45c Abs.9 beschrieben wird:

„(9) Zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen können die in Absatz 1 Satz 3 genannten Mittel für die Beteiligung von Pflegekassen an regionalen Netzwerken verwendet werden, die der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren dienen, die an der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt sind und die sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen.

Die Förderung der strukturierten regionalen Zusammenarbeit erfolgt, indem sich die Pflegekassen einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten beteiligen.

Je Kreis oder kreisfreier Stadt darf der Förderbetrag dabei 20 000 Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.

Den Kreisen und kreisfreien Städten, Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen im Sinne des § 45d sowie organisierten Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des Absatzes 4 ist in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet die Teilnahme an der geförderten strukturierten regionalen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Für private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Absatz 7 Satz 1 bis 4 und Absatz 8 finden entsprechende Anwendung. Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung.“

Welche Kriterien muss ein Netzwerk erfüllen, um förderfähig zu sein?

Die Bewilligung einer Förderung setzt voraus, dass es sich bei einem Netzwerk um einen freiwilligen Zusammenschluss von Akteuren handelt, bei dem die Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen im Fokus steht. Dieser Zusammenschluss muss auch formal vorliegen, beispielsweise durch eine Kooperationsvereinbarung oder eine Eintragung als Verein oder GmbH.

Darüber hinaus muss das Netzwerk allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region sowie der Kommune und ehrenamtlich Tätigen zugänglich sein.



Was ist förderfähig?

Es können netzwerkbedingte Personal- und Sachkosten übernommen werden, die für die Koordination und bei Bedarf für Fortbildungen der beteiligten Akteure entstehen. Außerdem kann die Förderung auch für den Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes verwendet werden.

Netzwerke können auch kreisübergreifend gefördert werden und dementsprechend die Fördermittel der beteiligten Kreise/kreisfreien Städte addiert werden. Die Beteiligung entsprechender Akteure in den beteiligten Kreisen/kreisfreien Städten muss dabei gesichert sein.

Die Förderdauer beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Mit einer bestehenden Förderung in einem Jahr ist kein Anspruch auf eine Anschlussförderung im nächsten Jahr verknüpft.

Welche Fördersummen sind möglich?

Pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt stehen aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegekassen pro Kalenderjahr 20.000 Euro zur Verfügung. Eine zusätzliche Förderung des Netzwerkes durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt steht diesen Fördermitteln nicht entgegen und wird nicht auf die Fördersumme angerechnet.

Ein Verwendungsnachweis über die ausgegebenen Gelder muss bis spätestens **31.03. des Folgejahres** an den Landesverband der Pflegekassen weitergeleitet werden. Nicht verwendete, aber beantragte Mittel sowie nicht zulässig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Was sind die Ausschlusskriterien für eine Förderung?

Nicht gefördert werden können Netzwerke, bei denen die regionalen Pflegestützpunkte eine koordinierende Aufgabe wahrnehmen. Außerdem darf der Förderantrag nicht von Seiten der Kommune gestellt werden, auch wenn sie Mitglied im Netzwerk sein kann.

Wie genau läuft die Antragsstellung ab?

Der Antrag auf Förderung (mehr dazu weiter unten) wird an die Pflegekassen bzw. private Versicherungsunternehmen gesendet. Im Land Brandenburg hat die **AOK Nordost** eine gesonderte Emailadresse dafür eingerichtet (netzwerkfoerderung@nordost.aok.de). Prinzipiell kann der Antrag aber an jede Pflegekasse gestellt werden.

Daraufhin wird durch die Pflegekasse die Förderfähigkeit des Netzwerkes auf Grundlage des eingereichten Antragskonzeptes geprüft und ein Vorschlag zur Förderung an den Landesverband der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. übermittelt.



Diese entscheiden unter der Beteiligung des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt, in dem/der das Netzwerk ansässig ist, innerhalb von 3 Monaten über die Förderung. Daraufhin teilen sie die Entscheidung sowie die Förderhöhe dem Netzwerk, der antragsstellenden Pflegekasse und dem Kreis/kreisfreien Stadt mit.

Sollte der Antrag nicht bewilligt werden, müssen sie der beantragenden Pflegekasse darlegen, welche rechtlichen und fachlichen Gründe gegen eine Förderung sprechen.

Zum anderen leiten sie die Entscheidung und Höhe der bewilligten Mittel an das Bundesversicherungsamt weiter, das die Auszahlung der Fördermittel veranlasst und informieren die zuständige oberste Landesbehörde.

Der Landesverband der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. entscheidet einvernehmlich und unter Beteiligung des jeweiligen Landkreises/kreisfreien Stadt auch über die Förderung, wenn Anträge von mehreren Netzwerken im jeweiligen Kreis eingegangen sind.

Für die Antragsstellung gibt es keine Frist. Nach Aussage der Krankenkassen wird über die Förderung allerdings nach Eingangsdatum entschieden. Stellt beispielsweise ein Netzwerk eines Landkreises im Januar einen Antrag, der bewilligt wird, bekommt ein zweites Netzwerk im selben Landkreis, welches im April einen Antrag stellt, gegebenenfalls keine oder nur die verbliebenen Restmittel gewährt.

Welche Inhalte muss der Förderantrag aufweisen?

Im Förderantrag, der beispielsweise an die AOK Nordost zu senden ist (an die Mailadresse netzwerkfoerderung@nordost.aok.de), müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Höhe der benötigten Fördermittel (max. 20.000 Euro) + Laufzeit des Angebots
- Kurzbeschreibung bzw. Kurzkonzept (max. 2 Seiten)
- Kooperationsvereinbarung (bzw. Vereinssatzung o.Ä.), aus der hervorgeht:
 - Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten des Netzwerkes bzw. dessen Aktivitäten
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über ein Qualitätsmanagement
- Stellungnahme des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt



Welche Materialien werden für die Antragsstellung benötigt?

- Auf den Seiten der AOK Nordost finden Sie erste Unterlagen für die Antragsstellung: (a) das **Antragsformular** zur Förderung von regionalen Netzwerken im Land Brandenburg und (b) einen beispielhaften **Finanzierungs- und Ausgabenplan**. Ebenfalls steht dort eine Vorlage für den **Verwendungsnachweis** der bewilligten Mittel zum Download bereit.

Abrufbar unter: <http://www.aok-gesundheitspartner.de/nordost/pflege/netzwerkfoerderung/index.html>

- Darüber hinaus stellt Ihnen FAPIQ auf Anfrage kostenfrei Mustervorlagen für (c) die **Kooperationsvereinbarung**, (d) das **Kurzkonzept** und (e) die **Ziele-Maßnahmen-Tabelle** zur Verfügung.

- In den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung regionaler Netzwerke nach §45c Abs. 9 SGB XI (**Seite 16ff**) können die **allgemeinen Förderkriterien** nachgelesen werden.

Abrufbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2017_07_28_Empfehlungen_45cd_SGB-XI.pdf

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)
Rudolf-Breitscheid-Str. 64 | 14482 Potsdam
www.fapiq-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Katharina Wiegmann, Antje Baselau

Stand: 05/2019

